



Stellungnahme des Deutschen Brauer-Bundes e.V. zum Entwurf des 2. nationalen Allokationsplans für 2008 bis 2012

Als Spitzenverband der deutschen Brauwirtschaft erlauben wir uns im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach §8 Absatz 1 TEHG folgende Stellungnahme abzugeben:

Der NAP II sieht für die zweite Handelsperiode eine differenzierte Behandlung für die Tätigkeitsbereiche

- der Energieumwandlung und -umformung (Nummer I bis V; Anhang 1 TEHG) sowie
- des Produzierenden Gewerbes (Nummer VI bis XV; Anhang 1 TEHG)

Unternehmen aus ersterem Tätigkeitsbereich sehen sich zukünftig mit einem Erfüllungsfaktor von 85 % konfrontiert. Der hohe Minderungsfaktor wird mit Zusatzgewinnen in Milliardenhöhe und größeren technischen Emissionsminderungspotentialen in der Energiewirtschaft begründet. Vom Grundsatz her kann die Unterscheidung zwischen den Stromversorgern und dem produzierenden Gewerbe im NAP II durchaus berechtigt sein. Leider jedoch nimmt das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz diese Differenzierung in dieser Art nicht vor und so fallen einige Brauereien nach Anhang 1 Nr. 2 TEHG in den Tätigkeitsbereich der Energieumwandlung und -umformung. Hierfür ist, wie bereits erwähnt, eine um 15 % verminderte Zuteilung vorgesehen, was für Zusatzkosten im weiten sechsstelligen Bereich über die Handelsperiode sorgen wird.

Die Erzeugung von Energie geschieht in Brauereien ausschließlich zum Zweck der Bierbereitung und ist in keinem Fall mit dem Zweck der Stromversorgung für den Verbraucher gleichzusetzen. In der Begründung des NAP II zur Differenzierung der Tätigkeiten wird auch folgerichtig festgestellt, dass „das produzierende Gewerbe [...] nur im begrenzten Umfang (tatsächliche) Zusatzkosten über höhere Produktpreise kompensieren kann.“ Aufgrund des seit Jahren sinkenden Bierkonsums und des daraus resultierenden Wettbewerbsdrucks sind Brauereien kaum in der Lage weitere Kosten an den Kunden weiterzugeben, zumal bereits ab 2007 durch die Mehrwertsteuererhöhung die Preise für den Endverbraucher steigen werden und die Anpassung der Biermindeststeuersätze auf europäischer Ebene droht.

Weiterhin würden die hohen Kosten für den Emissionshandel auch zur starken Wettbewerbsverzerrung innerhalb des Brauergewerbes führen, da einige der teilnehmenden Betriebe unter die Regelung für Kleinemittenten fallen und so nicht von der gekürzten Zuteilung betroffen sind.

In der Begründung des NAP II wurde auch festgestellt, dass größere technische Minderungsmaßnahmen eher in der Energiewirtschaft zu finden sind. Brauereien sind heutzutage ohne erheblichen Aufwand nicht in der Lage den CO₂-Ausstoß der Dampfkesselanlage in nennenswerten Umfang zu mindern. Genauso wird es auch immer schwieriger auf der Seite des Ener-

gieverbrauchs weitere Einsparungen vorzunehmen, da die meisten Optimierungsmaßnahmen (Einsatz von Energierückgewinnungssystemen, Änderung der Verfahrensprozesse und Verwendung innovativer Sudhaustechnologie) bereits ausgeschöpft sind.

Weite Bereiche der Brauerei haben einen vordefinierten Energiebedarf. Hierzu zählen neben dem Biersieden auch das Heißreinigen der großflächigen Biertanks und Bierleitungen sowie die Reinigung der Mehrwegflaschen. Als einzige Branche in der Getränkeindustrie liegt der Mehrweganteil deutlich über 90 %. Allerdings müssen die Flaschen bei jedem Umlauf gründlich gereinigt werden, was einen hohen Energieaufwand erfordert. Die jüngsten Marktentwicklungen in Richtung Biermischgetränke erfordern zusätzlich den Einsatz eines Pasteurs. In der Lebensmittelwirtschaft ist es für den Verbraucherschutz von entscheidender Bedeutung, dass die hygienische Sicherheit jederzeit gewährleistet ist. Das Abtöten von Mikroorganismen erfordert hohe Temperaturen und längere Einwirkzeiten, für die entsprechende Wärmeenergie bereitgestellt werden muss.

Somit ist der überwiegende Teil des Energieeinsatzes durch den Prozess bedingt und im Grundsatz nicht zu ändern. Die Minderungspotentiale wurden gerade in den betroffenen Brauereien bereits vor 10 bis 15 Jahren weitestgehend ausgeschöpft. Die Auslegung der Energieversorgung auf den damaligen Bedarf führt bei vielen Betrieben heute zur Emissionshandlungspflicht. Ein Ersatz der Anlagen ist aber keineswegs wirtschaftlich vertretbar. Nicht nachvollziehbar ist aus unserer Sicht, dass die CO₂-Emissionen in anderen produzierenden Industriezweigen unterschiedlich zu denen unsere Branche behandelt werden. In allen Fällen ist ein nicht unerheblicher Energieeinsatz zu sicheren Führung des eigentlichen Produktionsprozesses unabdingbar.

Insgesamt ist es unverständlich, dass man in der Begründung für den NAP II eine Differenzierung zwischen Energieerzeuger und produzierendem Gewerbe vornimmt, diese aber im Entwurf des Plans nicht zu tragen kommen. Deswegen wäre es nur folgerichtig eine korrekte Unterscheidung zu treffen und Brauereien in den Industrietätigkeitsbereich einzuordnen und zwar aus folgenden Überlegungen heraus:

- Eine mittelständische Brauerei ist niemals im Umsatz, Gewinn und CO₂ – Emissionen mit den Stromversorgern zu vergleichen. Im Entwurf des NAP II wird aber kein Unterschied gemacht.
- Die Energieerzeugung in einer Brauerei dient ausschließlich dem Zweck der Bierbereitung, den hygienischen Anforderungen und der Reinigung. Deshalb sind die entstehenden Emissionen eigentlich als „prozessbedingt“ anzusehen.
- Die durch den um 15 % reduzierten Erfüllungsfaktor weit in den sechsstelligen Bereich gehenden Kosten können von einem Energieversorger über den Strompreis leichter umgelegt und dadurch geschultert werden. Für eine mittelständische Brauerei kann dies existenzbedrohend sein.

- Da nicht alle Brauereien von den erheblichen finanziellen Folgen des NAP II betroffen sind, wird es zu einer starken Wettbewerbsverzerrung innerhalb des Braugewerbes kommen.
- Energieeinsparung und die damit verbundene Minderung der prozessbedingten Emissionen sind heutzutage im nennenswerten Umfang in Brauereien nicht mehr möglich. Auf technisch und brautechnologischer Seite sind die Optimierungspotentiale weitgehend ausgeschöpft. Einsparung bei der hygienischen Reinigung würden den Verbraucherschutz gefährden und Energieminderung bei der Flaschenabfüllung könnte möglicherweise nur durch den Einsatz von Einwegflaschen kompensiert werden.

Aufgrund der angeführten Argumente bittet die deutsche Brauwirtschaft um Nachbesserung des NAP II und darin zu einer sachlichen und folgerichtigen Unterscheidung zwischen dem tatsächlich produzierenden Gewerbe und den Energieversorgern.
